

Gemeindeordnung

Gemeindeordnung der Einheitsgemeinde Matzingen

Hinweis zur Schreibform.

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Gemeindeordnung für beide Geschlechter.

Abkürzungen.

RB Rechtsbuch des Kantons Thurgau
SR systematische Sammlung des Bundesrechts

I. Grundsätze und Aufgaben

Art. 1 Gebiet und Bestand

Die Gemeinde Matzingen ist eine Politische Gemeinde des Kantons Thurgau.

Der Bestand der Politischen Gemeinde ist im Rahmen der Verfassung gewährleistet. Änderungen im Bestand bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und der Genehmigung durch den Grossen Rat. Änderungen im Gebiet bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und der Genehmigung durch den Regierungsrat (§ 58 KV).

Art. 2 Stellung und Gemeindeautonomie

Die Gemeinde ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie bestimmt ihre Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetz frei.

Die Gemeinde besorgt innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig.

Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechtes (SR 141, RB 141.1).

Art. 3 Aufgaben

Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohner. Sie schützt die Rechte des Einzelnen.

Die Gemeinde ordnet die Nutzung und Überbauung des Bodens und sorgt für die verkehrsmässige Erschliessung ihres Gebietes. Sie setzt sich für die Erhaltung des Ortsbildes und der Eigenart der Landschaft sowie für eine gesunde Umwelt ein.

Die Gemeinde sorgt für die Versorgung mit Wasser, Gas und elektrischer Energie. Die Gemeinde sorgt zusammen mit den Zweckverbänden für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben, die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragen sind.

Art. 4 Steuerhoheit und Abgaben

Die Gemeinde erhebt Steuern zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Das Gesetz bestimmt Veranlagung und Bezug (RB 640).

Die Gemeinde kann für Leistungen, die sie unmittelbar dem Einzelnen erbringt, weitere Abgaben erheben.

II. Organisation der Gemeinde

Art. 5 Organe

Oberstes Organ der Gemeinde ist die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner.

Die weiteren Organe der Gemeinde sind:

- a) der Gemeinderat;
- b) die Kommissionen;
- c) die Rechnungsprüfungskommission;
- d) das Wahlbüro.

Art. 6 Zweckverbände und Unternehmen

Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung bestimmter Aufgaben mit anderen Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechtes zu Zweckverbänden zusammenschliessen.

Die Gemeinde kann im Rahmen von §§ 26 – 30 GemG (RB 131.1) Verwaltungsbereiche als Gemeindeunternehmen organisatorisch verselbständigen sowie Gemeindeaufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Unternehmen übertragen.

Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt vier Jahre.

Art. 8 Unvereinbarkeit

Niemand darf einer unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören (RB 101).

Gemeindebeamte und Angestellte der Gemeinde können nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören.

Der gleichen Behörde dürfen Ehegatten sowie Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie sowie Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grad der Seitenlinie nicht gleichzeitig angehören.

Art. 9 Ausstand

Die Mitglieder des Gemeinderates und die der Kommissionen sowie die Beamten, Angestellten und amtlich bestellten Sachverständigen der Gemeinde haben von Amtes wegen in Ausstand zu treten (RB 170.1):

- a) in eigenen Angelegenheiten, in denjenigen ihrer Ehegatten, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem dritten Grad, ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern, sowie ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder; der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe fort;
- b) als gesetzlicher Vertreter, Beistand, Beirat, Beauftragter, Angestellter oder als Organ eines am Verfahren Beteiligten;
- c) sofern sie in gleicher Sache in anderer amtlicher Stellung oder als Zeuge, Sachverständiger oder bestellter Vertreter gehandelt oder Aufträge gegeben haben;
- d) in Verfahren, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind.

Ist der Ausstand eines Mitgliedes des Gemeinderates oder einer Kommission streitig, entscheidet der Gemeinderat oder die Kommission in Abwesenheit des Betroffenen. In den übrigen Fällen entscheidet der Gemeinderat. Entscheide über den Ausstand sind zu protokollieren.

Art. 10 Öffentlichkeit

Erlasse der Gemeinde sind öffentlich zugänglich.

Die Behörden informieren regelmässig und in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit und wesentlichen Gemeindeangelegenheiten. Der Gemeinderat bestimmt die Publikationsorgane.

Art. 11 Amtsgeheimnis

Im Verhältnis zu Privaten und bei der Verwendung personenbezogener Daten sind die Behörden, Kommissionsmitglieder, Beamten und Angestellten im Rahmen des Gesetzes (RB 131 und 170.7) an das Amtsgeheimnis gebunden.

III. Die Stimmberechtigten

Art. 12 Ausübung der Rechte

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte gemäss kantonalen Gesetzgebung an der Urne oder an der Gemeindeversammlung aus.

Art. 13 Wahlen an der Urne

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) den Gemeindeammann;
- b) die Mitglieder des Gemeinderates;
- c) die Rechnungsprüfungskommission;
- d) die Urnenoffizianten.

Art. 14 Sachgeschäfte an der Urne

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über die folgenden Erlasse und Geschäfte der Gemeinde:

- a) Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Baureglement und Zonenplan; ausgenommen sind Einzelfallweise Anpassungen des Zonenplanes innerhalb des Baugebietes. Diese unterliegen der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung;
- c) neue einmalige Ausgaben oder Einnahmefälle über Fr. 500'000.00, wobei unabhängig einer Etappierung das Geschäft als Ganzes massgebend ist;
oder neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmefälle über Fr. 50'000.00;
- d) Kredite zugunsten des Landkreditkontos für den Erwerb von Grundstücken im Rahmen des entsprechenden Reglements der Gemeinde;
- e) Erwerb, Veräusserung oder Tausch von Grundstücken sowie die Bestellung und Aufhebung dinglicher Rechte an Grundstücken, sofern das Entgelt bzw. der Erwerb mehr als Fr. 500'000.00 beträgt und der Erwerb nicht über das Landkreditkonto abgewickelt wird;
- f) Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzvereinbarungen;

- g) andere Geschäfte, die durch Beschluss der Gemeindeversammlung der Urnenabstimmung zugewiesen werden.

Art. 15 Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung und nehmen Kenntnis vom Jahresbericht;
- b) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses;
- c) Kenntnisnahme des mittelfristigen Finanzplanes;
- d) neue einmalige Ausgaben oder Einnahmeausfälle von Fr. 150'000.00 bis Fr. 500'000.00, wobei unabhängig einer Etappierung das Geschäft als Ganzes massgebend ist, oder neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmeausfälle von Fr. 20'000.00 bis Fr. 50'000.00;
- e) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken sowie die Bestellung und Aufhebung dinglicher Rechte an Grundstücken, sofern das Entgelt bzw. der Erwerb zwischen Fr. 150'000.00 und Fr. 500'000.00 liegt und der Erwerb nicht über das Landkreditkonto abgewickelt wird;
- f) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen mit allgemein verbindlichem Inhalt, soweit sie nicht der Urnenabstimmung unterstehen oder dem Gemeinderat zugewiesen sind;
- g) Beitritt und Austritt aus Zweckverbänden sowie die Aufhebung bestehender Zweckverbände;
- h) Beschlüsse und Entscheide gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung (Unternehmen);
- i) Entscheide über neu zu übernehmende Aufgaben durch die Gemeinde sowie über den Verzicht auf eine bisherige Gemeindeaufgabe, soweit sie nicht durch Gesetz vorgeschrieben sind;
- j) Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- k) Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen;
- l) Entscheide über Gebühren, Abgaben und deren Regelemente, soweit diese nicht dem Gemeinderat zugewiesen ist;
- m) Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren;
- n) Entscheide über Grenzbereinigungen.

Art. 16 Einberufung der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung wird einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten beim Gemeinderat schriftlich und unter Angabe der Gründe es verlangt.

Die ordentliche Gemeindeversammlung zur Erledigung der Jahresgeschäfte hat innerhalb der ersten sechs Monate zu erfolgen. Diejenige zur Abnahme des Voranschlages hat spätestens bis Ende Februar des betreffenden Budgetjahres stattzufinden.

Art. 17 Frist

Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Mit der Einladung sind die Traktanden und die Anträge des Gemeinderates bekannt zu geben.

Art. 18 Botschaft

Sachgeschäfte sind den Stimmberechtigten mit einer Botschaft samt Antrag des Gemeinderates vorzulegen.

Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat öffentliche Versammlungen einberufen.

Art. 19 Ordnung

Die Versammlung wird vom Gemeindeammann oder dessen Stellvertreter geleitet.

Der Versammlungsleiter wacht über Ruhe und Ordnung in der Versammlung und über eine ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung. Er hat Teilnehmer, welche nach einer Ermahnung beharrlich die Ruhe stören, wegzuweisen. Er ist berechtigt, eine Versammlung, in der die Ruhe nicht hergestellt werden kann, auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen oder aufzulösen.

Art. 20 Eröffnung

Nach Eröffnung der Versammlung und Bestellung der Stimmenzähler stellt der Versammlungsleiter an die Versammlung die Frage, ob Einwände gegen die Einladung zur Versammlung, die Stimmberechtigung von Teilnehmenden oder die Traktandenliste erhoben werde.

Art. 21 Traktanden

In der Gemeindeversammlung können nur solche Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

Art. 22 Anträge ausserhalb der Traktandenliste

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden an der Gemeindeversammlung erheblich erklärt werden.

Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat hat erheblich erklärte Anträge innert sechs Monaten zu prüfen und, sofern diese in die Kompetenz des Gemeinderates fallen, darüber zu beschliessen oder als Petition gemäss Art. 27 zu beantworten. Falls ein erheblich erklärter Antrag in den Kompetenzbereich der Stimmberechtigten fällt, hat der Gemeinderat diesen Antrag innert gleicher Frist der Abstimmung zu unterbreiten.

Art. 23 Abstimmungen

Abstimmungen an Gemeindeversammlungen erfolgen offen, wenn nicht das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung die geheime Abstimmung vorschreibt oder die Versammlung geheime Abstimmung verlangt.

Wird geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt (RB 161).

Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt und ist durch den Versammlungsleiter selbst oder durch die Stimmenzähler festzustellen. In Zweifelsfällen oder wenn es von einem Anwesenden verlangt wird, ist auch das Gegenmehr aufzunehmen. Ergibt sich keine offensichtliche

Mehrheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei die Stimmen laut auszuzählen sind.

Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmenzähler unverzüglich das Ergebnis.

Art. 24 Protokoll

Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist gemäss § 35 GemG zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Aktuar zu unterschreiben und der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 25 Initiative

Mit der Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Reglements oder Beschlusses im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten beantragt werden.

Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten unterschrieben hat. Das Initiativbegehren kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden. Es darf nur einen Gegenstand umfassen.

Das Initiativbegehren ist bei der Gemeindekanzlei schriftlich anzumelden. Auf das Datum der Anmeldung hat der Gemeinderat die massgebliche Anzahl der Stimmberechtigten festzulegen und bekannt zu geben. Das Initiativbegehren ist innert 90 Tagen, nachdem es öffentlich angezeigt worden ist oder die Unterschriftensammlung begonnen hat, einzureichen.

Die Initiative muss die Ermächtigung an das Initiativkomitee enthalten, diese zurückzuziehen. Es muss gleichzeitig bestimmt werden, welche Personen diesen Rückzug rechtsgültig erklären können und ob diese Erklärung einstimmig oder mehrheitlich beschlossen werden muss.

Der Gemeinderat hat den Vorschlag zu prüfen und innert eines Jahres nach Einreichung mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenantrag den Stimmberechtigten zum Entscheid zu unterbreiten.

Art. 26 Begehren um Einberufung einer Gemeindeversammlung

Das Begehren auf Einberufung einer Gemeindeversammlung kommt zustande, wenn es von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten unterschrieben und der Gemeindekanzlei eingereicht worden ist.

Die Gemeindeversammlung ist spätestens zwei Monate nach Einreichung der Unterschriften durchzuführen.

Art. 27 Petition

Jedermann kann beim Gemeinderat eine Petition einreichen. Petitionen werden geprüft und in der Regel schriftlich beantwortet.

IV. Der Gemeinderat

Art. 28 Zusammensetzung

Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde und setzt sich aus dem Gemeindeammann sowie vier Behördemitgliedern zusammen.

Art. 29 Organisation

Der Gemeinderat konstituiert sich mit Ausnahme des Gemeindeammannes als Vorsitzenden selbst.

Jedes Mitglied des Gemeinderates steht einem Ressort vor. Der Gemeinderat beschliesst für jede Amtsperiode die Zuteilung der Ressorts und ordnet die Stellvertretung.

Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Ressorts selbständig.

Art. 30 Aufgaben und Befugnisse

Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach aussen. Er entscheidet und beaufsichtigt alle Geschäfte der Gemeinde, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Gemeindeordnung oder dieses übergeordneten Recht der Gemeindeversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind.

Dem Gemeinderat obliegt die Vorbereitung der Gemeindeangelegenheiten, der Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und der Aufträge der staatlichen Behörden sowie die Leitung und Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass von Verordnungen, die zum Vollzug der Gesetze und Reglemente notwendig sind oder zu deren Erlass ihn das Recht ermächtigt.

Neben diesen allgemeinen Aufgaben hat der Gemeinderat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Vorbereitung, Festlegung der Traktandenliste, Einberufung und Durchführung der Urnenabstimmung sowie der Gemeindeversammlung;
- b) Verwaltung des Gemeindevermögens;
- c) Beschlüsse über gebundene Ausgaben;
- d) Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben oder Einnahmeausfälle bis Fr. 150'000.00, wobei unabhängig einer Etappierung das Geschäft als Ganzes massgebend ist;
- e) Beschlüsse über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmeausfälle bis Fr. 20'000.00;
- f) Beschlüsse über Erwerb, Veräusserung oder Tausch von Grundstücken sowie die Aufhebung und Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken mit einem Entgelt bzw. Wert bis Fr. 150'000.00;
- g) Verwaltung und Beschlüsse im Rahmen des Reglements über das Landkreditkonto;
- h) Beschlüsse über die Anhebung von Prozessen im Rahmen der Finanzkompetenz des Gemeinderats;
- i) Rekursinstanz gegenüber Verfügungen von Verwaltungsstellen und Kommissionen;
- j) Bezug von Steuer und Abgaben zuhanden der Staats- und Gemeindekassen;
- k) Beschaffung von Fremdgeldern;
- l) Festlegung des Stellenplanes, der Stellenbeschriebe, der Besoldungen und Entschädigungen sowie die Anstellung des Gemeindepersonals;
- m) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen;
- n) Prüfung und Vorberatung von Bürgerrechtsgesuchen und Festlegung der Aufnahmegebühren;

- o) Erteilung von Patenten und Bewilligungen gemäss den Bestimmungen des kantonalen Rechtes;
- p) Festlegung der Gebühren zur Deckung der Kosten der Abfallbewirtschaftung, davon ausgenommen sind Gebühren, deren Festlegung in den Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes fällt;
- q) Festlegung der Tarife für die Dienstleistungen der Gemeinde;
- r) Vollzug des Baureglements;
- s) Aufnahme von Strassen und Wegen in das Gemeinenetz sowie die Aufhebung oder Abtretung von Gemeindestrassen und -wegen (RB 725.1);
- t) Bau von Gemeindestrassen und -wegen im Rahmen der Finanzkompetenz des Gemeinderates;
- u) Regelung der Unterschriftenberechtigung.

Der Gemeinderat kann Geschäfte, die in seine Zuständigkeit fallen, den Stimmberechtigten an der Urne oder in einer Gemeindeversammlung zum Entscheid unterbreiten.

Art. 31 Wahlen durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat wählt auf die Dauer von vier Jahren:

- a) den Stellvertreter des Gemeindeammanns aus der Mitte des Gemeinderates;
- b) den Zivilstandsbeamten und seinen Stellvertreter;
- c) die Abteilungsleiter, insbesondere den Gemeindegassier;
- d) den Vorsitzenden und die Mitglieder von Kommissionen;
- e) die Funktionäre;
- f) die Delegierten in die Zweckverbände; die Delegierten sind an die Weisungen des Gemeinderates gebunden;
- g) den Gemeindegassier.

Der Gemeinderat kann Kommissionen für einzelne zeitlich befristete Aufgaben einsetzen. Er löst sie auf, sobald sie ihre Aufgaben erfüllt haben.

Der Gemeinderat stellt die übrigen Angestellten der Gemeinde an.

Art. 32 Einberufung der Sitzungen

Der Gemeinderat besammelt sich auf Einladung des Gemeindeammannes, so oft es die vorhandenen Geschäfte erfordern.

Mindestens drei Mitglieder des Gemeinderates können eine Sitzung verlangen.

Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

Art. 33 Abstimmung

Die Beschlüsse des Gemeinderates bedürfen der Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 34 dringliche Geschäfte

Bei Verhinderung des zuständigen Ressortsleiters hat der Gemeindeammann Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, von sich aus zu besorgen

sowie den zuständigen Ressortleiter sofort und den Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zu orientieren.

Art. 35 Protokoll

Über die Verhandlungen ist gemäss § 35 GemG Protokoll zu führen. Gemeinderatsbeschlüsse sind durch den Gemeindegammann und den Gemeinderatsschreiber zu unterzeichnen. Das Protokoll ist nicht öffentlich.

Art. 36 Rücktritte

Die Mitglieder des Gemeinderates, die sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, haben dies mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen.

Über Rücktrittsgesuche von Behördenmitgliedern während der Amtsdauer entscheidet der Gemeinderat.

Über das Rücktrittsgesuch des Gemeindegammannes während der Amtsdauer entscheidet das zuständige Departement.

Art. 37 Amtspflichtverletzungen durch Funktionäre

Der Gemeinderat kann den von ihm gestellten Funktionären während der Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn sie ihren Pflichten nicht nachkommen.

V. Die Kommissionen

Art. 38 Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis

Der Gemeinderat bestellt Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis, soweit diese durch Gesetz oder ein Gemeindegammament vorgesehen sind. Die Zuständigkeiten werden in den rechtsetzenden Erlassen geordnet.

Aufgrund des übergeordneten Rechtes entscheiden folgende Kommissionen selbständig:

- a) die Flur- und Landschaftsschutzkommission (RB 913.1);
- b) die Fürsorgekommission (RB 850);
- c) die Vormundschaftsbehörde (RB 210);
- d) die Steuerkommission (RB 640.1);
- e) die Schlichtungsbehörde für Mietwesen (RB 221.221).

Anträge der Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis an die Stimmberechtigten sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie mit einem Antrag weiterleitet.

Die Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann Berichte einholen und, soweit es das massgebende Recht zulässt, Richtlinien erlassen.

Art. 39 Fachkommissionen

Die Fachkommissionen bezwecken die Entlastung des Gemeinderates und die Spezialisierung der Verwaltungstätigkeit.

Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Fachkommissionen sind in den Reglementen der Gemeinde festzulegen.

Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Kommissionen, welche der Gemeinderat für zeitlich befristete Aufgaben einsetzt, bestimmt der Gemeinderat im Einzelfall selbst.

Die Fachkommissionen stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates.

VI. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 40 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus vier Revisoren und zwei Suppleanten. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten.

Art. 41 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Sie prüft die Einhaltung der Kompetenzen der Gemeindeorgane, Kommissionen und Angestellten.

Der Umfang der Prüfung regelt das Gesetz (RB 131.2).

Die Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt, das Rechnungswesen der Gemeindeverwaltung jederzeit unangemeldet zu überprüfen und dabei Einsicht in alle Bücher und relevanten Akten zu nehmen.

Die Rechnungsprüfungskommission kann dem Gemeinderat beantragen, die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine geeignete Stelle (ausenstehende Revisionsstelle) prüfen zu lassen. Ebenso kann sich die Rechnungsprüfungskommission mit dem Einverständnis des Gemeinderates durch eine geeignete Stelle beraten lassen.

Art. 42 Berichterstattung

Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Berichte über ihre Prüfung und stellt Antrag zur Annahme oder Rückweisung der Rechnung.

Sie hat ihre Anträge und Bemerkungen vor der Berichterstattung an die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen und bei Bedarf die notwendigen Abklärungen gemeinsam mit diesem vorzunehmen.

Art. 43 Abhängigkeit und Oberaufsicht

Die Rechnungsprüfungskommission ist im Verhältnis zum Gemeinderat weisungsfrei, unabhängig und dessen Aufsicht nicht unterstellt.

Im übrigen unterliegt die Rechnungsführung und Vermögensverwaltung der Gemeinde der Oberaufsicht des Regierungsrates.

VII. Das Wahlbüro

Art. 44 Bestand

Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindeammann als Präsidenten, dem Gemeinderatsschreiber als Aktuar sowie fünf weiteren Mitgliedern als Urnenoffizianten.

Art. 45 Aufgaben

Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und -wahlen nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Wahlbüro ist berechtigt, in eigener Kompetenz zusätzliche Wahlhelfer zu bestimmen.

Der Gemeinderat bestimmt die Standorte der Urnen und die Öffnungszeiten.

VIII. Die Gemeindeverwaltung

Art. 46 der Gemeindeammann

Der Gemeindeammann hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Er leitet aufgrund des Gesetzes und der Gemeindeordnung, der Weisungen der Stimmberechtigten und des Gemeinderates die gesamte Verwaltung;
- b) er vertritt die Gemeinde nach aussen und sorgt dafür, dass die Gemeinde an allen für sie und die Region wichtigen Konferenzen vertreten ist;
- c) er führt im Gemeinderat und an der Gemeindeversammlung den Vorsitz;
- d) er unterzeichnet alle Weisungen und Verfügungen namens der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeinderatsschreiber, sofern die Unterschriftenberechtigung vom Gemeinderat nicht auf andere Weise geregelt wird;
- e) er entscheidet als Einzelbehörde selbständig in Vollzugs- und Verwaltungssachen von untergeordneter Bedeutung;
- f) er ist verantwortlich für eine umfassende Information der Stimmbürger.

Im Verhinderungsfall amtiert sein Stellvertreter.

Art. 47 der Gemeindegassier

Der Gemeindegassier führt das ganze Rechnungswesen. Seine Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 48 der Gemeindegassier

Der Gemeindegassier leitet die Gemeindegassierkanzlei in Absprache mit dem Gemeindeammann sowie gemäss separatem Pflichtenheft.

Dem Gemeindegassier obliegen insbesondere die Führung der Protokolle der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates. Seine weiteren Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 49 die Gemeindegassierkanzlei

Der Gemeinderat überträgt die Verwaltungsarbeit aufgrund von Pflichtenheften an die Gemeindeangestellten.

Die Gemeindeangestellten üben selbständig alle Befugnisse aus, die ihnen durch Gesetzgebung, Gemeindegassierreglement, Stellenbeschreibungen und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.

Art. 50 Archiv

Urkunden, Protokolle und andere wichtige Aktenstücke der Gemeinde sind geordnet und vor Feuer geschützt aufzubewahren (RB 131.4).

IX. Der Gemeindehaushalt

Art. 51 Haushaltsführung

Die Gemeinde hat ihren Haushalt sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen zu führen. Die Wirtschaftslage ist angemessen zu berücksichtigen.

Art. 52 Rechnungsführung

Der Gemeinderat ist für die Einhaltung der Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinden verantwortlich (RB 131.2).

Art. 53 Rechnungsablage

Über den allgemeinen Finanzhaushalt, die gemeindeeigenen technischen Werke sowie über die Spezialrechnungen und Foundationen ist jährlich die Rechnung abzuschliessen. Die Rechnungen sind, bevor sie der Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt werden, von der Rechnungsprüfungskommission zu prüfen.

Art. 54 Rechnungsabnahme

Die Rechnungen sind bis spätestens am 15. März des folgenden Jahres zuhänden der Rechnungsprüfungskommission bereit zu stellen und durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung bis spätestens am 30. Juni des folgenden Jahres zu genehmigen.

Art. 55 Voranschlag

Die für den laufenden Gemeindehaushalt erforderlichen Mittel und Kredite werden über den jährlichen Voranschlag bewilligt.

X. Rechtspflege

Art. 56 Rekursberechtigung

Wer durch einen Beschluss der Stimmberechtigten, des Gemeinderates, einer Kommission mit selbständiger Entscheidungsbefugnis oder einer Amtsstelle berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat, kann dagegen Rekurs erheben. Im übrigen gilt § 53 GemG (RB 131.1).

Aus den gleichen Gründen kann der Gemeinderat gegen Beschlüsse der Stimmberechtigten Rekurs erheben.

Artikel 57 Rekursinstanz

Der Rekurs gegen einen Entscheid einer Amtsstelle ist an den Gemeinderat zu richten.

Der Rekurs gegen einen Beschluss der Stimmberechtigten, gegen einen Beschluss des Gemeinderates oder einer Kommission mit selbständiger Entscheidungsbefugnis ist an das zuständige Departement des Regierungsrates zu richten, soweit nicht aufgrund besonderer Vorschriften eine kantonale Rekurskommission zuständig ist.

Art. 58 Frist und Form

Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen nach Eröffnung des angefochtenen Entscheides oder Beschlusses unterzeichnet und im Doppel bei der Rekursinstanz einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag, eine Begründung und die Beweismittel enthalten.

Die Gemeinde ist zur Anfechtung eines Rekursentscheides legitimiert, soweit sie nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes in eigenen Interessen berührt ist, insbesondere solchen unter dem Schutze der Gemeindeautonomie oder in schutzwürdigen finanziellen Interessen.

Art. 59 Rekurs bei Wahlen und Abstimmungen

Auf Rekurse gegen die Durchführung und die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen finden die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht Anwendung (RB 161).

Artikel 60 Haftung

Die Haftung der Gemeinde, der Behördenmitglieder und Beamten richtet sich nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz (RB 170.3).

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 61 Inkraftsetzung

Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau auf einen durch den Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Diese Gemeindeordnung ersetzt diejenige vom 26. September 1993.

Matzingen, den.....

Für den Gemeinderat:

Der Gemeindeammann

Der Gemeinderatsschreiber

Genehmigt von der Gemeinde am 27. Januar 2002

Genehmigt durch den Regierungsrat am 16. April 2002, mit RRB-Nr. 328

In Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 01. Juli 2002